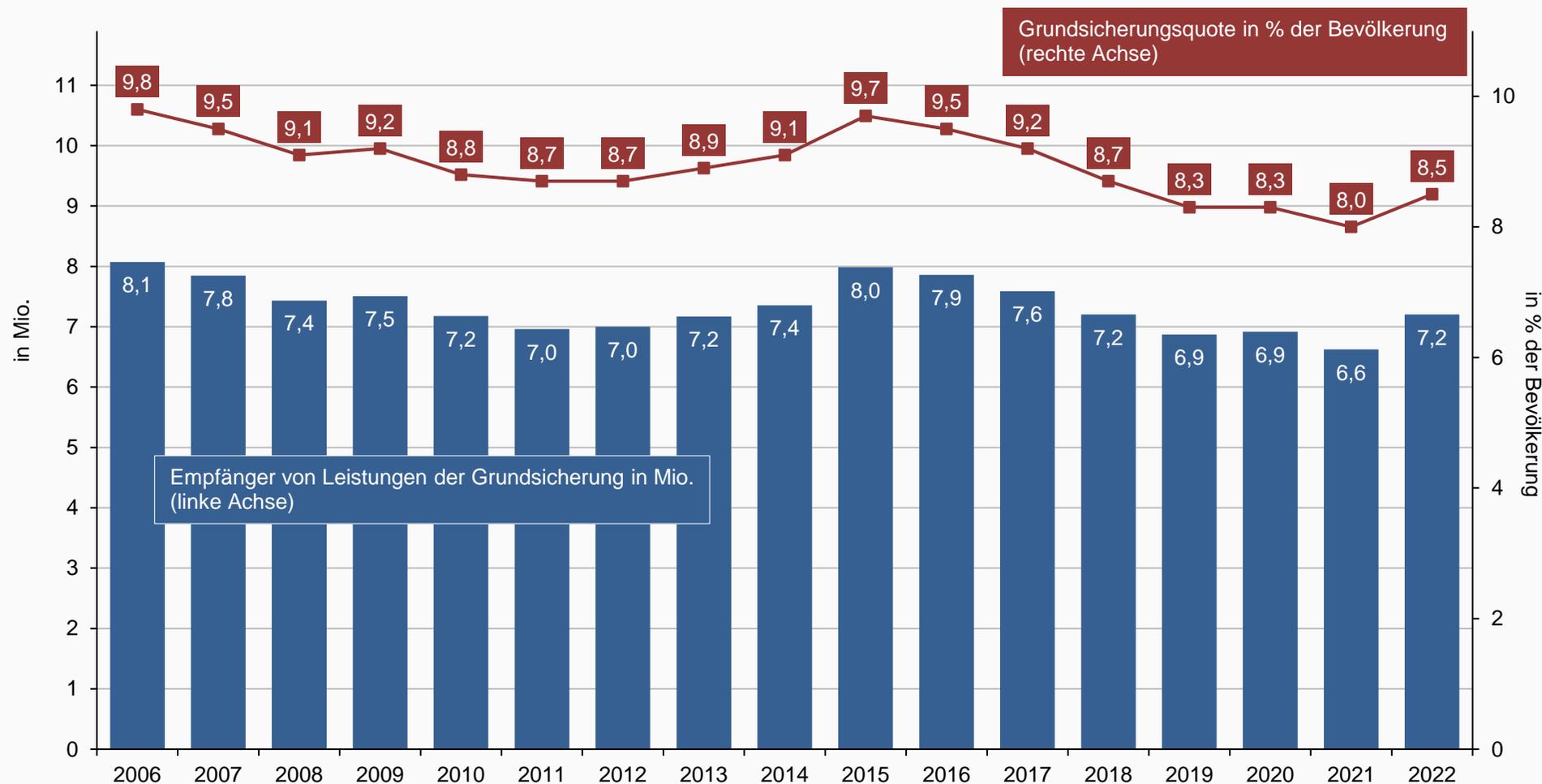


## ■ Empfängerzahlen und -quoten von Geldleistungen der Grundsicherung<sup>1)</sup> 2006 - 2022 in Mio. und in % der Gesamtbevölkerung, am Jahresende



1) Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024): Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik

## **Empfängerzahlen und -quoten von Geldleistungen der Grundsicherung insgesamt 2006 - 2022**

Im Jahr 2022 mussten rund 7,2 Mio. Personen, das sind 8,5 % der Gesamtbevölkerung in Deutschland, Geldleistungen der Grundsicherung/ Mindestsicherung in Anspruch nehmen: Bei Beziehenden lag demnach das Einkommen – dazu zählen das Erwerbseinkommen und/oder Sozialeinkommen sowie private Unterhaltsleistungen – noch unterhalb des sozialkulturellen Existenzminimums und wurde aufgestockt. Mit 75 % aller Grundsicherungsleistungen hat dabei die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Bürgergeld) die weitaus größte Bedeutung (vgl. [Abbildung III.53](#)). Die Empfängerquote von Leistungen nach dem SGB II - bezogen auf die Bevölkerung bis zur Regelaltersgrenze - liegt 2022 bei 8,0 % (vgl. [Abbildung III.61](#)).

Die Empfängerquote von Leistungen der Grundsicherung insgesamt in Prozent der Gesamtbevölkerung zeigt sich zwischen den Jahren 2006 und 2012 rückläufig. Dies liegt in erster Linie an der Entwicklung der ebenfalls leicht sinkenden Empfängerquoten der Leistungen nach dem SGB II. Allerdings ist im gleichen Zeitraum die Zahl der Arbeitslosen deutlicher zurückgegangen, so dass diese Entwicklung der Grundsicherungsquote auf den ersten Blick überrascht. Jedoch muss beachtet werden, dass weniger als die Hälfte der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II arbeitslos ist (vgl. [Abbildung III.57](#)). Bürgergeldbezug ist somit nicht mit Arbeitslosigkeit gleichzusetzen.

Seit dem Jahr 2012 ist ein Wiederanstieg sowohl der Empfängerzahlen als auch der Empfängerquoten von Grundsicherungsleistungen zu verzeichnen. Dies geht zurück auf den starken Zuwachs der Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Zuge der Zuwanderung von Flüchtlingen. Da seit 2016 die Zuwanderungszahlen wieder rückläufig sind (vgl. [Abbildung VII.27](#)) und die Empfängerzahlen von SGB II-Leistungen sinken, macht sich auch bei den Empfängerzahlen und -quoten insgesamt eine Abflachung bemerkbar. Im Jahr 2022 kommt es dann allerdings zu einem Anstieg, der auf Anstiege bei den SGB II-Leistungen sowie den Asylbewerberleistungen zurückgeht. Insbesondere die fluchtbedingte Zuwanderung von Ukrainer\*innen seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 dürfte der Grund für einen großen Teil der Erhöhung sein. Prinzipiell werden Flüchtlinge nach Antrag auf Asyl über das Asylbewerberleistungsgesetz unterstützt bis Asyl gewährt wird. Für Flüchtlinge aus der Ukraine wurde jedoch Abweichendes beschlossen: Ab Juni 2022 erhalten sie Leistungen der Grundsicherung, sofern sie einen Aufenthaltstitel (nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) bzw. nach Antrag des Aufenthaltstitels vorübergehend eine Fiktionsbescheinigung vorweisen können. Somit schlägt sich die Fluchtbewegung der Ukrainer\*innen – anders als andere Fluchtbewegungen – zeitnah sowohl bei den Asylbewerberleistungen als auch den SGB II-Leistungen nieder.

## **Leistungen der Grundsicherung**

Die Leistungen der Grundsicherung (auch als Mindestsicherung bezeichnet) haben einen fürsorgerechtlichen Charakter und dienen als „letztes soziales Netz“ bei denjenigen Notlagen, die weder durch eigene oder familiäre (Selbst)Hilfe noch durch vorgelagerte Sozialleistungen abgedeckt

werden. Leistungsvoraussetzung ist immer ein Zustand der „Hilfebedürftigkeit“. Jenseits einiger, niedriger Freigrenzen werden eigenes Einkommen (gleich welcher Art) und Vermögen sowie das Einkommen und Vermögen von (Ehe)Partner\*innen beim Leistungsbezug angerechnet.

Die Grundsicherung in Deutschland gliedert sich in unterschiedliche Teilsysteme, die zwar ähnliche Leistungsgrundsätze aufweisen, sich aber auf unterschiedliche Personenkreise beziehen:

- Für erwerbsfähige Menschen und ihre Angehörigen greift seit dem Jahr 2005 die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie nicht erwerbsfähige Familienangehörige haben Anspruch auf Bürgergeld – vormals Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (siehe Abschnitt [V. Grundsicherung für Arbeitssuchende/ SGB II](#))
- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe, SGB XII) können Kinder und Erwachsene im Alter unterhalb der Regelaltersgrenze beantragen, sofern keine der anderen Leistungen greift. Dies gilt bspw. für Personen, die nur befristet voll erwerbsgemindert sind und nicht in einer Bedarfsgemeinschaft (SGB II) leben (vgl. [Abbildung III.31](#) und [Tabelle III.21c](#)).
- Für ältere Menschen (ab Erreichen der Regelaltersgrenze) und unbefristet voll Erwerbsgeminderte greift die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, siehe Abschnitt [VI.2 Leistungsempfänger\\*innen: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)).
- Für Asylbewerber\*innen und Bürgerkriegsflüchtlinge gelten die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. [Abbildung III.83](#)).

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.

## **Grundsicherungsbezug und Einkommensarmut**

Definiert man Armut als Einkommensarmut, so muss ein Grenzwert bestimmt werden, der ‚arm‘ von ‚nicht arm‘ unterscheidet. Zwei Vorgehensweisen haben sich hier in der Armutsforschung etabliert: Zum einen kann auf die empirisch gemessene Einkommensverteilung Bezug genommen werden, aus der ein Schwellenwert abgeleitet wird, der üblicherweise bei 60 % des bedarfsgewichteten mittleren Einkommens (Median) angesetzt wird (vgl. dazu die Abbildungen im Bereich Einkommen, z.B. [Abbildung III.70](#)). Zum anderen lässt sich aber auch das politisch-institutionell festgelegte Bedarfsniveau der Grundsicherung (SGB XII und SGB II) als Maßstab verstehen. Die Größenordnung der Armutspopulation lässt sich hiernach aus der Zahl und Quote der Empfänger\*innen von Leistungen der Grundsicherung ableiten. Allerdings bleibt strittig, ob die Angewiesenheit auf (in der Regel aufstockende) Grundsicherungsleistungen Ausdruck von Armut oder von erfolgreich ‚bekämpfter‘ Armut ist. Diese Frage ist nicht ohne die Setzung von Wertmaßstäben zu klären. Eine pauschale Gleichsetzung des Bezugs von Grundsicherung oder Sozialhilfe auf

der einen und Armut auf der anderen Seite ist unangemessen, da jede Erhöhung des Leistungsniveaus zu einer Erhöhung der Armut und eine Absenkung des Niveaus zu einer Absenkung der Armut führen würde. Entscheidend kommt es deshalb darauf an, ob die Höhe der Grundsicherung als ausreichend angesehen wird, um das sozio-kulturelle Existenzminimum zu sichern. Die andauernde Debatte um die verfassungsrechtliche Angemessenheit einer aus dem so genannten Statistik-Modell ermittelten Höhe des Regelbedarfs, weist darauf hin, wie vage und ergebnisoffen die angewendeten Verfahren sind. Letztlich spielen hierbei auch immer Budgetüberlegungen der politischen Entscheidungsträger eine Rolle (vgl. [Abbildung III.43](#)).

Im Unterschied zu der aus der Einkommensverteilung ermittelten Armutsschwelle kennt der Grundsicherungsstandard keinen exakten Grenzwert. Zwar sind die Regelbedarfe bundeseinheitlich festgelegt, aber die anerkannten Kosten der Unterkunft (Warmmiete) variieren erheblich zwischen den Bundesländern, zwischen Stadt und Land und auch zwischen den Stadteilen und den Wohnungsstandards. Zusätzlich können Mehrbedarfe anfallen, so dass es sich beim Grundsicherungsstandard um ein vergleichsweise breites Band unterschiedlicher Grundsicherungsniveaus handelt (vgl. [Tabelle III.16](#)).

## Methodische Hinweise

Die Daten entstammen zum einen aus Statistiken des Statistischen Bundesamtes, der Sozialhilfestatistik, der Statistik der Leistungen an Asylbewerber und zum anderen aus der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Insgesamt handelt es sich um prozessgenerierte Daten der jeweiligen Verwaltungen, die damit Vollerhebungen entsprechen.

Nicht erfasst sind dabei jene Leistungsempfänger\*innen, die in Einrichtungen, z.B. Pflegeheimen, leben und die – bei Bedürftigkeit – auch Anspruch auf eine monetäre Zuwendung haben, um damit Kleidung kaufen zu können und um über einen Barbetrag (sog. Taschengeld) zu verfügen. Im Jahr 2022 waren dies rund 98 Tsd. Menschen (vgl. [Tabelle III.21c](#)).

Ebenfalls nicht erfasst sind die Beziehher\*innen von Wohngeld. Das Wohngeld ist zwar eine einkommensgeprüfte, aber keine bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistung. So besteht Anspruch auf Wohngeld auch für Personen bzw. Haushalte, deren Einkommen oberhalb der Grundsicherungsschwelle liegt. Auch findet keine Vermögensanrechnung statt. Im Jahr 2022 bezogen ca. 595 Tsd. Haushalte (die Zahl der betroffenen Personen liegt höher!) Wohngeld (vgl. [Abbildung III.45a](#)).

Zudem müssen Leistungen der Grundsicherung in der Regel beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.